

Muster - Dienstvereinbarung zur Einführung einer Einspringprämie bei Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste

Zwischen

... (Dienstgeber)

vertreten durch ...

und

der Mitarbeitervertretung ...

vertreten durch...

wird gemäß **§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO i. V. m. § 3 Satz 2 Anlage 6 a / § 6 Abs. 3 Satz 2 Anlage 31 / 32 / 33 AVR** folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt die finanzielle Anerkennung der Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden, ihre Arbeitsleistung bedarfsorientiert und flexibel zur Verfügung zu stellen um Personalengpässen mit Übernahme zusätzlicher Dienste zu begegnen. Das Instrument der Einspringdienste ist aus arbeitsgesundheitlichen Gründen restriktiv anzuwenden. Daneben sind eine ausgewogene Dienstplangestaltung, ein effektives Ausfallmanagement und konkrete Personalgewinnungsmaßnahmen wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Personalwirtschaft.

Die Vorschriften der AVR gelten uneingeschränkt weiter. Diese Dienstvereinbarung ist ein zusätzliches Instrument einer leistungsgerechten Vergütung und ersetzt nicht die zuschlagspflichtige Vergütung von Überstunden oder sonstige Zuschläge nach AVR.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden im Sinne des § 3 Abs. 1 MAVO.

§ 2 Begriffsbestimmung

Einspringdienst

Werden nach Bekanntgabe auf betriebliche Veranlassung Änderungen an einem Dienstplan vorgenommen, handelt es sich stets um ein Einspringen, sobald sich die Mitarbeitenden entgegen der ursprünglichen frei geplanten Tage zur Arbeit verpflichten und den Dienst tatsächlich antreten.

Gleiches gilt, wenn zu einem bereits geplanten Dienst noch ein weiterer, zusätzlicher Dienst, am gleichen Tag (geteilter Dienst) hinzutritt.

Bei Verlängerung der Arbeitszeit durch Zuweisung zusätzlicher Aufgaben und bei freiwilligem Schichttausch liegt dagegen kein Einspringen vor.

§ 3 Freiwilligkeit

Der bekanntgegebene Dienstplan ist verbindlich und darf durch den Dienstgeber nicht einseitig verändert werden. Einspringdienste können nicht einseitig angeordnet werden und bedürfen deshalb immer der Zustimmung des/der Mitarbeitenden.

§ 4 Höhe der Pauschale und Auszahlung

Für jeden Einspringdienst von Montag bis Freitag wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von ... €, für jeden Einspringdienst am Samstag und Sonntag, an Feiertagen, sowie am 24. Und am 31.12. wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von ... bezahlt.

Die verantwortliche Einsatzleitung erfasst die Einspringdienste im Dienstplanprogramm und machen diese entsprechend kenntlich.

Die Auszahlung der Pauschalbeträge erfolgt mit der regelmäßigen Vergütung des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Einspringdienste geleistet wurde.

§ 5 Rechte der MAV

Der Abschluss dieser Dienstvereinbarung hat keine Auswirkung auf die Beteiligungsrechte nach MAVO, insbesondere auf das Zustimmungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO bei der Erstellung von Dienstplänen.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum ... in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Nach der Kündigung sind Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. Bis zu deren Abschluss wird eine Fortgeltung der Dienstvereinbarung vereinbart.¹

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Ganzen. Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung verpflichtet die gesetzlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall der vertraglichen Lücke.

(2) Sollten sich die dieser Dienstvereinbarung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen grundlegend ändern, so werden Dienstgeber und Mitarbeitervertretung unverzüglich in Verhandlungen treten mit dem Ziel, die Dienstvereinbarung an die geänderten Bedingungen anzupassen.

....., den

.....

Dienstgeber

.....

Mitarbeitervertretung

¹ Diese Regelung kann optional aufgenommen werden. Wird § 5 Abs. 2 dieser DV gestrichen, gilt die Rechtsfolge in § 38 Abs. 5 Satz 2 MAVO, die Dienstvereinbarung endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.